



**Wasser- und Abwassergesetz
(Versorgung und Entsorgung)
der Gemeinde Flims
vom 30. November 2008**

A. WASSERVERSORGUNG

I. Allgemeines

Art. 1

*Geltungsbereich
und Zweck*

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen werden auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.

Art. 2

*Aufgabe der
Gemeinde*

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

II. Wasserversorgung

Art. 3

Anschlusspflicht

In der Bauzone sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 4

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Es ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

Art. 5

*Erstellung/
Unterhalt*

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Art. 6

Wasserleitungen Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.

Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberröhre zu versehen.

Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

Die Pläne für die Hauszuleitungen sind dem Bauamt vor Erstellung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erstellen der Hauszuleitungen sind dem Bauamt die Ausführungspläne mit Einmassen zwecks Nachführung des Leitungskatasters abzugeben.

Art. 7

Druckverhältnisse

Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 8

Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Liegenschaften im Baugebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen

Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 9

Wasserabgabe Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen bekannt zu geben.

Art. 10

Bauwasser Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Art. 11

*Wasser-
verbrauch* Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

Unnötiges und missbräuchliches Laufen lassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist verboten.

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt das Bauamt vorübergehende Beschränkungen.

Art. 12

Hydranten Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtungen und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke

benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 13

Brunnen

Der Anschluss eines privaten Brunnens an die öffentliche Wasserversorgung bedarf einer Bewilligung des Bauamtes.

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Das Bauamt trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Art. 14

Betrieb, Unterhalt Erneuerung

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 15

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Das Bauamt überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand.

Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen sind

unverzüglich zu beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung des Bauamtes auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt das Bauamt die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 16

Haftung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Gebühren

Art. 17

Öffentliche Anlagen

Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Die Bemessung und Veranlagung der Wasseranschlussgebühren und der Wassergebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenverordnung.

Art. 18

Private Anlagen

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

1. Wasseranschlussgebühren

Art. 19

Bemessungsgrundsätze

Die Wasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, beträgt CHF 10.-- bis CHF 25.-- pro Kubikmeter umbauten Raumes gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes.

Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach der Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse.

Nachzahlungen bei Erweiterungen angeschlossener Gebäude werden aufgrund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raumes, gemäss amtlicher Schätzung, veranlagt.

Bei Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes werden die für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlten Anschlussgebühren in Abzug gebracht.

Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden wird für die Berechnung der massgebenden Kubatur i.S. von Abs. 1, die Lagerräume von Tierfutter, Streue etc. nicht berücksichtigt.

Art. 20

Veranlagung

Die Wasseranschlussgebühren für Neubauten, gebührenpflichtige Zweckänderungen oder Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgebliche Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Art. 21

Fälligkeit und Bezug

Die Wasseranschlussgebühren für Neubauten oder Erweiterungen werden vor Baubeginn zur Bezahlung fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung sind allfällige Nachzahlungen oder Rückzahlungen innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zur Bezahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des kantonalen Verzugszinses berechnet.

Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

2. Wasserverbrauchsgebühren

Art. 22

*Verbrauchs-
grundgebühr*

Die Verbrauchsgrundgebühr für alle angeschlossenen Gebäude beträgt CHF 0.15 bis CHF 0.40 pro Kubikmeter umbauten Raumes gemäss amtlicher Schätzung, ohne Lagerräume für Tierfutter, Streue etc. gemäss Art. 19 Abs. 5.

Art. 23

*Verbrauchs-
gebühr*

Die für alle angeschlossenen Gebäude zu bezahlende Verbrauchsgebühr beträgt CHF 20.-- bis CHF 50.-- pro Wohneinheit zuzüglich CHF 7.-- bis CHF 15.-- pro Zimmer in dieser Wohneinheit.

Für Gebäude mit geringem Wasserverbrauch wird eine jährliche Pauschalgebühr pro Gebäude von CHF 50.-- bis CHF 150.-- erhoben.

Die Verbrauchsgebühren für Grossverbraucher werden aufgrund von Wasserzählern erhoben und betragen CHF 0.35 bis CHF 0.70 pro Kubikmeter Wasser.

Grossverbraucher im Sinne dieses Gesetzes sind:

Gebäude mit starkem Wasserverbrauch wie Spitäler, Heime, Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen usw.), Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, Molkeereien, Sennereien, Industrie- und Gewerbebauten usw.

Der Ankauf und Einbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für den erstmaligen Erwerb der Wasserzähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer, jene für den Unterhalt und der Ersatz der Zähler zu Lasten der Gemeinde.

Das Ablesesystem wird durch die Gemeinde festgelegt. Bestehende Wasserzähler, die den dafür notwendigen technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Gemeinde innert einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Lasten des

betreffenden Gebäudeeigentümers ausgewechselt.

Art. 24

*Fälligkeit und
Bezug*

Die Wassergebühren werden jeweils auf Ende März eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des kantonalen Verzugszinses berechnet.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

B. WASSERENTSORGUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25

*Geltungsbereich
und Zweck*

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Gemeinde.

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, die nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen werden

auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.

Art. 26

Aufgabe der Gemeinde

Der Gemeindevorstand erstellt einen Generellen Entwässerungsplan. Die Gemeinde erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen.

Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan.

Art. 27

Abwasserarten

Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Art. 28

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von

Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 29

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

Art. 30

Grundsatz

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen.

Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

II. Abwasserbehandlung

Art. 31

Allgemeines

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage

schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.

Art. 32

*Gewerbliches
und industrielles
Abwasser*

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde für ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.

Art. 33

Abfälle

Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser, wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- b) Geruchsbelästigende Stoffe
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
- f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
 - einer Temperatur über 60 ° C ¹⁾
 - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 ²⁾

¹⁾ Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der

Vermischung höchstens 40° C betragen.

2) Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet das Bauamt nach Einholung einer Stellungnahme des Kantonalen Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, und Küchenabfallzerkleinerer, dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 34

*Nicht verschmutztes
Abwasser*

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten. Ist weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Das Bauamt kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

III. Technische Anlagen

Art. 35

*Anschluss-
leitungen*

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterir-

disch in dichten Leitungen zuzuleiten.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 36

Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über das Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 37

Pumpanlagen

Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 38

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten dem Bauamt die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.

Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen des Bauamtes zu entsorgen.

Art. 39

Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen

Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen.

Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen.

Art. 40

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Das Bauamt überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung des Bauamtes auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt das Bauamt die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 41

Haftung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

IV. Gebühren

Art. 42

*Öffentliche
Anlagen*

Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) ihrer öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwasserklärgebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenverordnung.

Art. 43

*Private
Anlagen*

Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

1. Abwasseranschlussgebühren

Art. 44

*Bemessung der
Anschluss-
gebühren*

Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude, ausgenommen Heu- und Kuhställe, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, beträgt CHF 10.-- bis CHF 25.-- pro Kubikmeter umbauten Raumes gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes.

Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums, gemäss amtlicher Schätzung, veranlagt.

Bei Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes werden die für das abgebrochenen Gebäude bereits bezahlten Anschlussgebühren in Abzug gebracht.

Art. 45

Veranlagung

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen auf Grund eigener Berechnung fest.

Art. 46

Fälligkeit und Bezug

Die Abwasseranschlussgebühren für Neubauten und Erweiterungen werden vor Baubeginn zur Bezahlung fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung sind allfällige Nachzahlungen oder Rückzahlungen innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zur Bezahlung fällig.

Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des kantonalen Verzugszinses, belastet.

Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Ge-

samt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

2. Abwasserklärgebühren

Art. 47

Klärgrundgebühr Die Klärgrundgebühr beträgt CHF 0.15 bis CHF 0.45 pro Kubikmeter umbauten Raum gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes, ausgenommen Heu- und Kuhställe.

Art. 48

Klärggebühr Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Klärgebühren betragen CHF 25.-- bis CHF 45.-- pro Wohneinheit und zusätzlich CHF 10.-- bis CHF 25.-- pro Zimmer in dieser Wohneinheit.

Für Wassergrossverbraucher gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Flims beträgt die Gebühr CHF 0.30 bis CHF 0.50 pro Kubikmeter Wasser.

Für Gebäude mit geringem Abwasseranfall wird eine jährliche Pauschale pro Gebäude von CHF 60.-- bis CHF 150.-- erhoben.

Art. 49

Fälligkeit und Bezug Die Abwasserklärgebühren werden jeweils auf Ende März eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des kantonalen Verzugszinses, berechnet.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt

die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Art. 50

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Gebührenrechnungsverfügungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen, der die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer beschwerdefähigen Verfügung festlegt.

C. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt zwei Jahre nach Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Es ist auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.